

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 15

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stimmten Entfernungen so aufgestellt, daß Geschosse, welche den oberen Rand einer Scheibe passirten, nahe vor dem Fuße der nächstfolgenden in den Boden drangen. Für die mittlere Distanz von 1400 Schritt ergab sich bei einer Scheibenhöhe von 1·8 m. jene Entfernung mit circa 25 Schritt. Dieses Maß wurde als Einheit beibehalten und danach die Scheibenentfernungen für die anderen Distanzen geregelt. Um Doppeltreffer in zwei Scheiben bei den flacheren Flugbahnen auf die kleineren Distanzen zu vermeiden, schaltete man einzelne Scheiben aus, oder verminderte deren Höhe. Für die größeren Distanzen wurde umgekehrt die Scheibenhöhe vermehrt.

Mit Rücksicht auf die im ungünstigsten Falle zu erwartenden Streunungen erhielt die Scheibenkolonne eine Länge von 425 Schritt und eine Breite von 48 m. Hiemit konnte auf ein vollständiges Aufhängen der Geschossgarbe gerechnet werden, abgesehen von ganz fehlerhaft abgegebenen Schüssen, sowie von Ausreißern.

Ueber die praktische Ausführung, sowie Ergebnisse der Versuche, müssen wir auf die Brochüre verweisen. Die Absicht, welche den Herrn Verfasser zur Veröffentlichung dieser Arbeit veranlaßte, war, zum Verständniß der in allen Armeen eingeführten neuen Schießweise der Infanterie beizutragen und Vertrauen zu den durch die Versuche gewonnenen Schlußfolgerungen zu erwecken.

Bei Anlaß der Besprechung obenerwähnter Brochüre wollen wir uns noch erlauben, dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchten auch bei uns ähnliche Versuche mit unserem Ordonnanzgewehr vorgenommen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Verordnung betreffend die Abgabe und den Verkauf der eidg. Kartenwerke.) (Vom 7. März 1881.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

1) Der Verkaufspreis der eidg. Kartenwerke an das Publikum wird festgesetzt wie folgt:

- Topographischer Atlas der Schweiz im Maßstabe der Originalaufnahmen $\frac{1}{50000}$ für das Hochgebirge und $\frac{1}{25000}$ für das übrige Gebiet (Stegfried-Atlas), zu je einem Franken das Blatt.
- Topographische Karte der Schweiz im Maßstabe $\frac{1}{100000}$ (Dufour-Karte):
die Blätter 1, 2, 5, 6, 21 und 25 zu je einem Franken das Blatt;
die Blätter 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23 und 24 zu je zwei Franken das Blatt;
die 25 Blätter zusammen zu vierzig Franken.
- Generalkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$ (reduzirte Karte), jedes Blatt zwei Franken.
- Offizielle Eisenbahnkarte der Schweiz in 4 Blättern, im Maßstabe $\frac{1}{250000}$, zusammen acht Franken.
- Uebersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten, 1 Blatt im Maßstabe $\frac{1}{100000}$, zu fünf Franken.

2) Der Detailpreis der übrigen Karten wird je nach dem Erscheinen vom eidg. Militärdepartement festgesetzt.

3) Das Verzeichniß der gratis abzugebenden Karten wird jedes Jahr vom Militärdepartement festgestellt.

4) Es dürfen eidg. Karten zum Kostenpreise abgegeben werden:

- an die Kantone, mit welchem Verträge betreffend die Veröffentlichung des topographischen Atlas abgeschlossen worden sind, und zwar nach den Bestimmungen dieser Verträge;
- an sämtliche eidg. Verwaltungen für ihre eigenen Bedürfnisse;
- an die Militärschulen nach spezieller Weisung des Schweiz. Militärdepartements.

5) Das eidg. Militärdepartement ist ermächtigt, den Buchhandlungen, welche den Verlag der eidg. Karten übernehmen, eine angemessene Ermäßigung der Detailpreise zu gewähren, insofern sie dieselben verpflichten, die betreffenden Karten dem Publikum zu den von der eidg. Verwaltung festgesetzten Preisen zu verabfolgen.

6) Die gleiche Ermäßigung der Detailpreise kann auch für andere Käufer eintreten, welche sich direkt an das eidg. topographische Bureau wenden:

- für den Bezug der ganzen Dufourkarte;
- für den Bezug einer Kartensammlung von wenigstens 50 Franken Werth;
- für Abonnemente auf die Publikation der Originalaufnahmen (Stegfried-Atlas).

7) Das eidg. topographische Bureau ist mit der Abgabe und dem Verkauf der eidg. Karten beauftragt. Der Detailverkauf hat einzig im Verlagshandel nach einem bezüglichen gleichförmigen, mit dem eidg. Militärdepartement abzuschließenden Vertrage stattzufinden.

8) Der vom Militärdepartement laut Ziffer 5 und 6 zu gewährende Preisrabatt darf in keinem Falle 20% des Detailpreises übersteigen, und der in die eidg. Staatskasse fließende Ertrag des Verkaufes soll 80% der nach den Ziffern 5 und 6 verkauften Originalkarten ausmachen. Der Erlös der Ueberdrücke der zum Kostenpreis abgegebenen Karten und der vom topographischen Bureau herausgegebenen lithographischen Uebersichts- und Gesamtkarten dient zur Deckung der bezüglichen Herstellungskosten; allfällige Einnahmen - Ueberschüsse werden zur Bildung und Unterhaltung des Kartenvorrathes der Armee verwendet.

9) Das eidg. Oberkriegskommissariat besorgt das Rechnungswesen für den zu Gunsten der eidg. Staatskasse stattfindenden Verkauf der Karten und das eidg. topographische Bureau dasjenige für die übrigen Verkäufe und Abgabe von Karten.

Bern, den 7. März 1881.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüpf.

— (Circular über Auswahl der Offiziers- und Unteroffiziers-Cadres.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone folgendes Circular erlassen:

Im vorigen Jahr haben wir anläßlich der Rekrutirung Anordnungen zur Ausführung geracht, welche den Zweck hatten, den vielfach vorkommenden Mißgriffen in der Auswahl der Unteroffiziere und Offizierbildungsschüler der Infanterie entgegenzutreten und für diese Chargen die richtigen Leute zu gewinnen.

Wir haben auch nicht ermangelt, über den Werth jener Anordnungen die Ansichten der Kreisinstruktoren einzuholen, und wenn von denselben auch mitbetont wird, daß nur ein Theil der von den Kantonen Verzeichneten sich auch bei der weitem militärischen Erziehung als in der Cadresmannschaft verwendbar bezeichnet werden konnte, so sind sie doch in ihrer großen Mehrzahl darin einig, daß die von 21 Kantonen eingereichten Verzeichnisse in den Infanterieschulen die Auswahl der Weiterzubefördernden ganz wesentlich erleichtert haben und namentlich zur Verminderung der bis dahin so zahlreichen Nichtbeförderungen am Schlusse der Offizierbildungsschulen beitrugen.

Wir glauben deshalb im Interesse der Kantone sowohl, als in demjenigen des Bundes und auch der Korps zu handeln, wenn wir — insbesondere bei der Infanterie — für die Erhebungen

betreffend Eignung zur Uebernahme eines militärischen Grades aus den diesjährigen Rekrutentafschementen sorgen und zu diesem Zwecke Sie ersuchen, durch Ihre militärischen Organe oder durch Anfragen bei Offizieren und Unteroffizieren in den betreffenden Gemeinden eine Anzahl pro 1881 zum Rekrutenbiente Gelangender bezeichnen zu lassen, welche vermöge ihrer Schulbildung sich bei andern übrigen nötigen Requisitionen als Gradirte empfehlen dürften und denen eine etwas stärkere militärische Inanspruchnahme für den Dienst in ihrer jetzigen Lebensstellung nicht schwer fallen würde.

Die bezüglichen Namensverzeichnisse bitten wir uns vor Beginn der Infanteriekurse zustellen zu wollen.

— (Ein Circular über Inspektion der Handfeuerwaffen), von Seite des eidg. Militär-Departements an die Militärbehörden der Kantone erlassen, sagt:

Mit Kreis Schreiben vom 26. Februar 1879 (Militär-Verordnungsblatt 1879, Nr. 12) haben wir die kantonalen Militärbehörden ersucht, bezüglich der in den kantonalen Zeughäusern deponirten Waffen folgende Vorschriften zu erlassen:

1) Diejenigen Mannschaften, deren Waffen nicht aus Gründen der Nachlässigkeit in den Zeughäusern deponirt sind, sind von den Waffeninspektionen in den Gemeinden zu dispensiren.

2) Bei den gemeindeweißen Inspektionen ist dagegen diejenige Mannschaft persönlich zum Erscheinen aufzufordern, welcher die Waffe wegen wiederholter Vernachlässigung abgenommen worden ist. Die Betreffenden haben ohne Waffe zu erscheinen, jedoch versehen mit dem Dienstbüchlein, in welchem die Anwesenheit vom Waffenkontroleur zu bescheinigen ist.

3) Durch die kantonalen Zeughausverwaltungen oder die Kreiskommandanten ist den Divisionswaffenkontroleuren ein nach beiden Kategorien getrennter Etat sämtlicher deponirter Waffen, mit Namen, Eintheilung und Wohnort des Trägers, vierteljährlich zu übermitteln.

Es ist nun wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Angehörige anderer Divisionskreise nicht zur Gewehr-Inspektion erscheinen, weil sie ihre Ausrüstung in der Heimat haben, wo ihnen erklärt worden sei, sie können die Waffenkontrolle in dort passieren. In Folge dessen weigern sich diese Leute auch, zu den Nach-Inspektionen zu erscheinen, und doch sind sie nicht im Stande, den Ausweis über geleistete Kontrolle beizubringen.

Hinsichtlich der Inspektion der Waffen der außer den Kantonen Abwesenden besteht sodann ebenfalls ein ungleiches Verfahren und es soll im Weiteren häufig vorkommen, daß Aufenthalt, die ihre Ausrüstung nicht bei sich am Wohnorte haben, sich weder hier noch dort persönlich stellen, sondern ihre Waffen einfach am Heimatorte durch Dritte ohne Mitgabe des Dienstbüchelns zur Inspektion vorweisen lassen, oder auch daß die betreffenden Gewehre nirgends inspiziert werden.

Da thatsächlich immer noch eine große Anzahl von Gewehren den jährlichen Inspektionen entgeht und es Aufgabe der Militärorgane ist, alle Mittel zur intensiven Durchführung dieser Inspektionen anzuwenden, bevor man die bisher unkontrollirt gebliebenen Waffen auf dem Exekutionswege zur Stelle schaffen läßt, so sehen wir uns in Ausübung des Kreis Schreibens vom 26. Februar 1879, Ziffer 1 und 2, zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die kantonalen Zeughausverwaltungen sind anzuhalten, die Gewehre der nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfreien Mannschaft gesondert von denjenigen, welche in Ausführung des Art. 155 des Gesetzes dahin gelangen, aufzubewahren.

2) Diejenige Mannschaft, welche nach Art. 2 der Militär-Organisation dienstfrei ist, hat an den Waffeninspektionen nicht zu erscheinen, dagegen sind diejenigen, welche im Lande anwesend sind und nach Art. 155 zur Deponirung der Waffe angehalten werden oder die freiwillig thun, zur Waffeninspektion zu verpflichten, damit im Dienstbüchlein, in welchem die Deponirung auf Seite 9 verzeichnet und in Folge der den Waffenkontroleuren zuzustellenden Verzeichnisse auch verifizirt werden soll, die stattgefundenen Inspektion bescheinigt werden kann.

Mannschaften, die ihre Gewehre bei Hause oder am früheren Wohnort zurückgelassen haben, sind zu verhalten, ihre Dienst-

büchlein anlässlich der dort stattfindenden Inspektion, behufs Eintrag dieser letztern, dem Inhaber oder Verwahrer des Gewehres zuzustellen und sich über die stattgehabte Inspektion beim Sektionschef des jeweiligen Wohnortes zu Händen des Kreiskommandanten auszuweisen.

Alle Diejenigen, die diesen Ausweis vor der angeordneten Gewehr-Nach-Inspektion zu leisten versäumen, sind bei Strafe zu letzterer anzuhalten.

Wir ersuchen Sie, die Vollziehung dieser Anordnungen zu überwachen und die sub 2 und 3 hieoben aufgeführten Vorschriften gewissen in die Publikationen der Gewehr-Inspektionen aufzunehmen.

— (Ernennungen.) Herr Hauptmann Georges Mollet, von Genf, in Bern, Kavallerie-Instruktor I. Klasse, ist vom Bundesrath zum Major der Kavallerie befördert worden.

Herr Edmund v. Grenus, von Genf und Bern, Chef vom Kontrolbureau des eidg. Finanzdepartements, ist vom Bundesrath zum Oberkriegskommissär gewählt und zugleich zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert worden.

— (Entlassung.) Dem Herrn Hauptmann Dr. Baequier Instruktor I. Klasse der Sanität, wird die angesuchte Entlassung auf 1. Juni bewilligt.

— (Stelle = Ausfüllung.) Infolge Resignation des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Instructors I. Klasse der Sanitätstruppen mit einer jährlichen Besoldung bis auf Fr. 4500 neu zu besetzen. — Sanitätsoffiziere (Ärzte), welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Anmeldungen bis zum 17. April nächsthin dem schweiz. Militärdepartement in Bern einzureichen.

— (Eine Bekanntmachung des schweiz. Militär-Departements) vom 26. März sagt: Wir bringen in Erinnerung, daß durch Beschluß des Bundesrathes vom 12. Dezember 1879 das eidg. Stabsbureau in die Generalstabs-Abtheilung und in die topographische Abtheilung getrennt worden ist. — Bei dem Verkehr mit dem Stabsbureau sind demnach die Adressen, je nach der Natur des Gegenstandes zu richten an das

Eidg. Stabsbureau, Generalstabs-Abtheilung, oder

Eidg. Stabsbureau, Topographische Abtheilung.

— (Pferdesteigerung.) Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Militärdepartements, ein Regulativ über die Versteigerung der vom Bunde beschafften Kavalleriepferde erlassen.

— (Material-Depot.) Der Bundesrath erläßt ein Regulativ über die Anlage und den Unterhalt eines Materialdepot für Munitionsfabrikation und Instandhaltung der Kontingentmunition, welches Regulativ beförderlich in der eidg. Gesefsammlung erscheinen wird, sowie das über Versteigerung der Kavalleriepferde.

U n s l a n d.

Oesterreich. (Befreiung der Lehrer vom Militär-Reservendienste.) Während der Okkupation Bosniens und der Herzegovina wurden sehr viele Lehrer der Stadt Wien als Reservisten zu den Fahnen einberufen, wodurch mehrfache Uebelstände im Unterrichte sich ergaben. Ein fleißiger Bezirksschulrath hat sich nunmehr an den Landes Schulrath mit dem Ersuchen gewendet, daß alle jene Lehrpersonen, welche eine Klasse selbstständig führen oder an einer Bürgerschule Unterricht in Fachgegenständen erteilen oder mit der Führung einer Schule betraut sind, als „unentbehrlich“ erklärt werden, da im Falle der Einberufung solcher Lehrer durch Zusammenziehung von Klassen der Unterricht geschädigt und die Ertheilung des Fachunterrichtes an Bürgerschulen theilweise eingestellt werden müßte. Dieses Ansuchen würde wohl nur bezüglich einer theilweisen Mobilisirung Berücksichtigung verdienen, da bei einer allgemeinen Mobilisirung derartige Rücksichten nicht mehr beachtet werden können. (Oesterr. W.-Z.)

Italien. (Die neue provisorische Schieß-Instruktion) ist den Truppen der Landarmee soeben verabfolgt worden. Der „Espresso“ erwähnt bei diesem Anlasse:

„Das Beispiel, das Oesterreich bei Einführung des Weitschießens mit Verstärkung der Patronen gab, hat auch in Italien die Diskussion über diesen Gegenstand hervorgerufen. Man hat